



---

**Justiz- und Sicherheitsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 59 17  
Telefax 041 228 67 27  
justiz@lu.ch  
www.lu.ch

Bundesamt für Justiz  
Direktionsbereich Strafrecht  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Luzern, 25. September 2012

Protokoll-Nr.: 1061

**Schweizerisches Strafgesetzbuch und Militärstrafgesetz (Umsetzung von Art. 121 Absatz 3 - 6 BV über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Mai 2012 hat uns das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement Gelegenheit gegeben, uns zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Umsetzung von Art. 121 Abs. 3 - 6 BV über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer) zu äussern. Im Namen und Auftrag des Regierungsrats nehmen wir innert angesetzter Frist zu den Vernehmlassungsunterlagen wie folgt Stellung:

A. Vorbemerkungen

Der Bundesrat hat sich gestützt auf die Vorarbeiten der eingesetzten Arbeitsgruppe entschieden, die Umsetzung der Ausschaffungsinitiative im Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) und im Militärstrafgesetz (MStG) zu regeln. Es ist zu bedauern, dass im Rahmen der Vernehmlassung nicht auch die ebenfalls in der Arbeitsgruppe diskutierte Variante der möglichen Umsetzung im Ausländerrecht hat mitgeprüft werden können. Es ist indessen nachvollziehbar, dass aus politischen Gründen der Variante des Initiativkomitees eine analog auch im StGB verankerte und damit im Strafverfahren abzuwickelnde Alternativvariante gegenübergestellt worden ist. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Umsetzung des Initiativbegehrens im Strafrecht nicht nur mit Vorteilen verbunden ist. Diese Variante zwingt die Strafbehörden, in einem bisher nicht betreuten Teilsachgebiet Entscheidungen zu treffen. Sie werden voraussichtlich darauf angewiesen sein, bei der mit dem Vollzug des Ausländerrechts vertrauten Behörde in Form von Mitberichten Fachwissen (zum Beispiel bei Vorliegen von Rückschaffungshindernissen, aktuelle Ländersituation) abzurufen, wodurch die Strafverfahren länger dauern können. Der Vollzug wird komplizierter ausfallen, wenn sich beispielsweise nach dem Strafurteil in der Ländersituation eine wesentliche Änderung ergibt.

## B. Bewertung der Varianten

Mit Variante 1 (Kommissionsmehrheit) wird eine Regelung vorgelegt, die den verfassungsrechtlichen Grundprinzipien und den völkerrechtlichen Menschenrechtsgarantien bestmöglichst Rechnung trägt. Wir befürworten diese Variante 1 als eine taugliche Kompromisslösung bei der Umsetzung der Ausschaffungsinitiative. Variante 2 nimmt Widersprüche zu fundamentalen rechtsstaatlichen Grundsätzen und zum Völkerrecht in Kauf und lässt für eine Einzelfallprüfung unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips und des zwingenden Völkerrechts keinen Raum, weshalb wir sie in dieser Form ablehnen.

### 1. Automatismus

Variante 2 will nach den Angaben, welche das Initiativkomitee im Vorfeld der Abstimmung gemacht hat, wonach nur "schwere Verbrechen" zu einer zwingenden Landesverweisung führen sollen (siehe erläuternder Bericht S. 34) eine Regelung einführen, welche völlig unbesehen der Verhältnisse im Einzelfall einen Landesverweisungsautomatismus schafft, der auch bei leichten Verbrechen und Vergehen greift, die eine Massnahme mit derart weitgehenden Konsequenzen schlicht nicht rechtfertigen können. So müsste in extremis beispielsweise ein Ausländer, der vereinzelte Bilder pornographischen Inhalts vom Internet auf die Festplatte seines Computers heruntergeladen hat, der im Übrigen jahrelang beanstandungslos in der Schweiz gelebt hat, keinerlei Vorstrafen aufweist, beruflich, sozial und familiär gut integriert ist, im Falle eines Schuldspruchs selbst dann zwingend des Landes verwiesen werden, wenn das Gericht wegen Geringfügigkeit von Schuld und Tatfolgen von einer Bestrafung Umgang nähme. Ein berechtigtes Interesse an einer so anzuwendenden Massnahme ist nicht ersichtlich.

### 2. Aufhebung des Verhältnismässigkeitsprinzips

Variante 2 hebt ohne zwingenden Grund für einen Teilbereich der Schweizerischen Rechtsordnung das grundlegende Prinzip der Verhältnismässigkeit auf, dem namentlich auch auf dem Gebiet der strafrechtlichen Massnahmen, zu denen die Landesverweisung offenbar zählen würde, ganz besondere Bedeutung zukommt. Der Landesverweisungsautomatismus ist offensichtlich oberstes Gebot; es genügt bereits, wenn der Täter - unabhängig der konkreten Schwere einer Straftat - wegen einer im Deliktskatalog aufgeführten Tat verurteilt wird (Art. 73a Abs. 1). Es ist nicht ersichtlich, inwiefern ein solcher Systembruch zur Wahrung der Rechts- und Friedensordnung in der Schweiz erforderlich sein sollte. Demgegenüber bemüht sich Variante 1, dem Gebot der Verhältnismässigkeit möglichst ausgewogen gerecht zu werden. Ist von einer Strafe Umgang zu nehmen, so entfällt auch die Möglichkeit einer Landesverweisung. Erweist sich das Verschulden im konkreten Fall als nicht so gravierend, dass eine erhebliche Strafe ausgesprochen werden muss, ist im Regelfall von einer Landesverweisung abzusehen, doch kann eine Interessenabwägung ausnahmsweise dennoch eine solche indizieren. Muss eine erhebliche strafrechtliche Sanktion greifen, so ist prinzipiell eine Landesverweisung auszusprechen, von der ausnahmsweise abgesehen werden kann, wenn diese unzumutbar erscheint (Art. 68a Abs. 2). Eine Prüfung der Verhältnismässigkeit kann den Gerichten durchaus zugetraut werden, umgekehrt zeugt der Ausschluss jeglicher Verhältnismässigkeitsprüfung durch die Gerichte beziehungsweise der Staatsanwaltschaft gemäss Variante 2 wohl auch von einem grundlegenden Misstrauen gegenüber der Justiz, was nicht gerechtfertigt ist. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die Justiz bei der Zumessung der Strafe aber trotzdem das Verhältnismässigkeitsprinzip anzuwenden hat, auch wenn sie dies im Massnahmenbereich nicht mehr anwenden dürfte. Das zeigt, dass die teilweise Ausserkraftsetzung des Verhältnismässigkeitsprinzips zu unerklärlichen Resultaten führen kann.

### 3. Strafbefehlsverfahren oder Gerichtsverfahren

Die Variante 2 sieht explizit vor, dass eine Landesverweisung auch in einem Strafbefehlsverfahren durch die Staatsanwaltschaft verfügt werden kann. Diese den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten uneingeschränkt eingeräumte Kompetenz widerspricht der Regelung der geltenden Schweizerischen Strafprozessordnung, welche die Verhängung der einschneidenderen Massnahmen (Art. 59 - 64 StGB) dem Verfahren vor Gerichten vorbehält. Die Landesverweisung, deren Mindestdauer fünf und deren Höchstdauer zwanzig Jahre betragen soll, ist zweifelsfrei eine einschneidende strafrechtliche Massnahme, welche nicht unbedingt zu einem auf eine rasche Erledigung ausgerichteten, eine staatsanwaltschaftliche Anhörung der beschuldigten Person nicht erfordernden Verfahren passt. Wenn schon eine Landesverweisung als strafrechtliche Massnahme im Strafverfahren wieder eingeführt werden soll, so darf man sich fragen, ob eine solche nicht in der Regel in einem kontradiktorischen, gerichtlichen Verfahren ausgesprochen werden sollte.

Nach dem Deliktskatalog soll eine Landesverweisung auch bei den im Kompetenzbereich des Staatsanwalts beziehungsweise der Staatsanwältin liegenden Straftaten ausgesprochen werden (beispielsweise Diebstahl, Betrug, Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz). Wenn in solch leichteren Fällen der Staatsanwalt beziehungsweise die Staatsanwältin im Strafbefehlsverfahren diese Massnahme aussprechen soll, so sollte in diesen Fällen konsequenterweise wie bezüglich des Strafmasses die Dauer der aussprechbaren Landesverweisung in Bezug auf die Mindest- und Höchstdauer umfangmässig eingeschränkt werden. Wird im Strafbefehlsverfahren eine Landesverweisung ausgesprochen, wird mit Sicherheit vermehrt mit Einsprachen beziehungsweise eventuell doch mit einem Gerichtsverfahren zu rechnen sein.

### 4. Landesverweisung im Jugendstrafrecht

Was die Landesverweisung für Jugendliche im Besonderen betrifft, so scheint die Variante 2 die Jugendstrafrechtspflege nicht auszunehmen, was aus verschiedenen Gründen problematisch ist. Das als Täterstrafrecht ausgestaltete Jugendstrafrecht orientiert sich bei den Sanktionen nicht ausschliesslich am Delikt, sondern vor allem an der Person des Jugendlichen. Deshalb kann zum Beispiel bei einem Jugendlichen mit einer gestörten Persönlichkeitsentwicklung eine stationäre Massnahme angeordnet werden, obschon der Jugendliche lediglich Übertretungen begangen hat. Selbst bei Vergehen und Verbrechen liegt nur in Ausnahmefällen eine hohe kriminelle Energie vor, die einer drastischen Bestrafung bedarf. Eine Landesverweisung wäre in den meisten Fällen eine massiv überrissene Sanktion, die sich im Vergleich zu den anderen Sanktionen nicht rechtfertigen liesse. Der Zweckartikel des Jugendstrafrechts (Schutz und Erziehung, Art. 2 Abs. a Jugendstrafgesetz, JStG) würde bei ausländischen Jugendlichen praktisch aufgehoben, da sich eine Landesverweisung nur am Delikt orientiert und zwingend anzuwenden ist. Bei Jugendlichen stellt sich ausserdem die grundsätzliche Frage nach der Verhältnismässigkeit eines derart massiven Eingriffs noch deutlicher als bei Erwachsenen. Sie sind in ein familiäres System eingebunden, haben nicht selten ihr ganzes bisheriges Leben in der Schweiz verbracht und kennen allenfalls ihr Ursprungsland - wenn überhaupt - nur von Ferientaufenthalten. Es stellt sich die Frage, ob die sogenannten "Secondos" (Ausländer der zweiten Generation), die bereits durch einen einfachen Einbruchdiebstahl zwingend des Landes verwiesen werden müssten, auch darunter fallen würden. Unbeantwortet bleibt die Frage, wohin Unmündige gehen müssten, wenn die restliche Familie in der Schweiz verbliebe. Die Verhältnismässigkeit wäre offensichtlich nicht mehr gegeben, wenn die Landesverweisung im Jugendstrafrecht auch gelten würde, insbesondere im vorgesehenen Automatismus nach Variante 2. Variante 1 lässt die Frage des

Landesverweises für Jugendliche offen und erlaubt es, in Auslegung des im Jugendstrafgesetz geltenden Grundsatzes der täterorientierten Sanktionierungen, darauf zu verzichten. Wir würden es begrüßen, wenn der Gesetzestext von Variante 1 diesbezüglich noch Klarheit schaffen würde.

#### 5. Konsequenzen bei staatsvertraglichen Verpflichtungen

Variante 2 nimmt Konflikte mit staatsvertraglichen beziehungsweise völkerrechtlichen Verpflichtungen, welche die Schweiz eingegangen ist, unweigerlich in Kauf, während die diesbezüglichen Friktionen bei Variante 1 einigermaßen eingeschränkt sein dürften. Die Konsequenzen, welche derartige Konflikte haben können, sind nicht klar absehbar. Wir erachten die Vereinbarkeit der Vorlage mit dem Völkerrecht und den internationalen Verträgen als sehr wichtig. Im Asylwesen wäre die Kündigung der Schengen/Dublin-Abkommen ein grosser Nachteil. Dadurch würde beispielsweise die Möglichkeit des Fingerabdruckvergleichs über den Eurodac wegfallen und es müsste bei den meisten Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller ein aufwändigeres Asylverfahren durchgeführt werden. Das hätte zur Folge, dass sowohl durch das Bundesamt für Migration als auch die Kantone mit aufwändigeren Vollzugs- und Rückführungsverfahren belastet würden. Variante 2 nimmt indessen solche Konflikte leichtfertig in Kauf. Wir sehen die Notwendigkeit dazu nicht ein. Es fehlt schlichtweg ein schützenswertes öffentliches Interesse, die Initiative in einer solchen Rigidität umzusetzen. Der Gesetzgeber muss sich dieser Konsequenzen bewusst sein, wenn er eine solche Linie einschlagen will.

#### 6. Ergänzung mit einem neuen Straftatbestand

Wir begrüßen den vorgeschlagenen neuen Straftatbestand des missbräuchlichen Bezugs von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe. Beide Varianten sehen bei einem missbräuchlichen Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe eine Freiheitsstrafe vor. Der neue Missbrauchsartikel ist ein vernünftiger Auffangtatbestand für missbräuchliche Bezüge von Sozialversicherungs- und Sozialhilfeleistungen, bei denen im Einzelfall ungewiss ist, ob das für die Erfassung von Betrug massgebliche Element der Arglist erfüllt ist oder nicht. Die Trennlinie zwischen gewöhnlicher und arglistiger Irreführung ist oft unscharf, der Übergang von noch gerade nicht arglistigem zu bereits arglistigem Verhalten ist dabei gleitend. Durch nicht arglistige Irreführungen können zuweilen beträchtliche Schädigungen entstehen und grosse Beträge erlangt werden. Angesichts der Tatsache, dass die missbräuchlichen Bezüge nicht mit Arglist erwirkt worden sind, erscheint ein Strafrahmen mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr angemessen; sollte allerdings nur eine kleine Schädigung vorliegen, dürfte mangels arglistigem Verhalten dieser Straftatbestand auch als blosser Übertretungstatbestand genügen, womit bloss eine Busse auszusprechen wäre.

In Variante 1 ist eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und in Variante 2 eine solche bis zu drei Jahren vorgesehen. Auch wenn wir eine Verschärfung der Sanktionen im Bereich des Sozialversicherungs- und Sozialhelfemissbrauchs durchaus begrüßen, erachten wir den Strafrahmen in Variante 1 bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe als angemessen. Wir sind der Ansicht, dass indessen bereits mit der strafrechtlichen Ausweitung der Ausweisungsmöglichkeit beim Sozialhelfemissbrauch Signalwirkung zukommen wird.

### C. Weitere Bemerkungen

1. Eine drohende Landesverweisung stellt zweifellos eine einschneidende Massnahme dar. Es stellt sich deshalb die Frage, ob Artikel 130 StPO nicht in dem Sinne ergänzt werden müsste, wonach bei einer drohenden Landesverweisung notwendigerweise ein amtlicher Verteidiger beziehungsweise eine amtliche Verteidigerin zu bestellen wäre.

2. Nach dem erläuternden Bericht kann der Vollzug der Landesverweisung bei vorliegenden eines Aufschubgrundes von Artikel 83 Absatz 4 AuG (Unzumutbarkeit des Vollzugs wegen Krieg, Bürgerkrieg usw.) eine Verletzung des Verbots unmenschlicher Behandlung darstellen. Wir sind der Ansicht, dass in Artikel 66d des Entwurfes auch der Aufschubgrund von Artikel 83 Absatz 4 AuG zumindest in fakultativer Form aufzunehmen ist.

3. Bei beiden Varianten fehlt beim Einbruchsdiebstahl (Art. 139) der Hinweis, dass es auf die Stellung eines Strafantrages beim Hausfriedensbruches und/oder Sachbeschädigung nicht ankommen kann. Andernfalls wäre es einem überführten Täter beziehungsweise einer überführten Täterin möglich, einer Ausschaffung zu entgehen, indem er beziehungsweise sie den Rückzug eines Strafantrages quasi "erkauft".

4. Nach den Erläuterungen sollen im Deliktskatalog der Varianten 1 und 2 insbesondere die in der Verfassung erwähnten "Gewaltdelikte" im Vordergrund stehen; es wird ausgeführt, dass der Begriff "Gewaltdelikte" nicht definiert ist. Weshalb in den Deliktskatalogen unter den Gewaltdelikten die Bestimmung von Artikel 285 StGB "Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte" dabei nicht erfasst werden soll, ist nicht ersichtlich und wird auch nicht begründet. Es wird nirgends erwähnt, weshalb gerade auf diese Bestimmung verzichtet werden soll. Wir sind der Meinung, dass diese Bestimmung ebenfalls in den Deliktskatalog aufgenommen werden müsste.

5. Nach dem erläuternden Bericht sollen Urteile, die eine Landesverweisung enthalten, deswegen bis zum Tod des Betroffenen eingetragen bleiben, weil eine ausländische Person im Wiederholungsfall zu einer qualifizierten Landesverweisung verurteilt werden kann. Es bestehen Zweifel, ob die wenigen, für die Gerichtspraxis kaum Relevanz aufweisenden Fälle tatsächlich rechtfertigen, dass Urteile, die eine Landesverweisung enthalten, bis zum Tod der oder des Betroffenen im Strafregister eingetragen bleiben. Es stellt sich die Frage, wie die schweizerischen Behörden den Tod der betroffenen Person aus dem Ausland erfahren, wenn eine Landesverweisung bis zu dessen Tod im Strafregister eingetragen bleiben soll. Wenn eine Migrationsbehörde eine administrative Ausweisung verfügt hat, besteht nach Artikel 18 Absatz 5 der Verordnung über das zentrale Migrationsinformationsregister folgende Regelung: "Bestand in einem Fall nach Absatz 4 Buchstabe d eine Entfernungs- oder Fernhaltemassnahme, so werden die Personendaten frühestens fünf Jahre nach Ablauf dieser Massnahme gelöscht". Es zeigt sich, dass im Vergleich zum Ausländerrecht im Strafrecht eine recht unterschiedliche Regelung geschaffen werden soll. Wir sind der Ansicht, dass eine Regelung, wonach Urteile, die eine Landesverweisung enthalten, 20 Jahre nach Ablauf der Landesverweisung zu entfernen sind, den Bedürfnissen der Praxis genügen dürfte.

Nach dem erläuternden Bericht ist nicht klar, ob eine in Rechtskraft erwachsene ausländerrechtliche Wegweisung auch als Landesverweisung zu betrachten ist, wonach im Wiederholungsfall die Strafbehörde eine qualifizierte Landesverweisung auszusprechen hat. Andernfalls wird die ausländerrechtliche Wegweisung zu einer Fernhaltemassnahme zweiter Kategorie degradiert. Das kann nicht sein, sind doch die kantonalen Migrationsbehörden nach geltendem Ausländerrecht weiterhin berechtigt, ausländerrechtliche Wegweisungen vorzunehmen. Das Nebeneinander der ausländerrechtlichen Wegweisung und der strafrechtlichen Landesverweisung muss rechtlich auf der gleichen Stufe möglich sein. Im

Weiteren stellt sich die Frage, ob die strafrechtliche Landesverweisung wie die ausländerrechtliche Wegweisung auch als Fernhaltungsmassnahme ins zentrale Migrationsinformationsregister (ZEMIS) aufgenommen werden wird, wenn ja, nach welchen Kriterien in diesem Register die Löschung zu erfolgen hat. Auch im Registerrecht zeigt sich, wie weit die ausländerrechtliche Wegweisung von der geplanten strafrechtlichen Landesverweisung auseinanderklafft, von einem Nebeneinander der beiden ausländerrechtlichen Massnahmen kann so keine Rede sein. Es zeigt sich deutlich, dass die Umsetzung der Ausschaffungsinitiative im Strafrecht nicht nur Vorteile, sondern auch neue Fragen aufwirft. Das Nebeneinander von ausländerrechtlichen Wegweisung und strafrechtlicher Landesverweisung ist jedenfalls nicht vollständig geklärt.

6. Kantonale Migrationsbehörden werden auch inskünftig ausländerrechtliche Wegweisungen vorzunehmen haben, wenn nicht strafrechtliche Aspekte zu einer Landesverweisung führen, sondern ausländerrechtliche Aspekte, beispielsweise wenn jemand im Bewilligungsverfahren falsche Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat oder wenn jemand eine mit der Verfügung verbundene Bedingung nicht eingehalten hat. Wenn das Gericht die ausländerrechtlichen Aspekte im Strafverfahren nicht prüfen kann, weil diese Aspekte für den Strafrechtsentscheid nicht von Bewandnis sind, stellt sich die Frage, ob die kantonale Migrationsbehörde die ausländerrechtlichen Aspekte im Rahmen einer Wegweisung neu aufrollen darf, ohne gegen den Grundsatz von "ne bis in idem" zu verstossen (vgl. Art. 62 Abs 2 und Art. 63 Abs. 3 AuG). Es kann nicht sein, dass eine kantonale Migrationsbehörde beispielsweise eine Aufenthaltsbewilligung neu erteilen müsste, wenn die Strafbehörde in ihrem Verfahren gerade keine Landesverweisung ausgesprochen. Während bei der Landesverweisung strafrechtliche Gesichtspunkte massgebend sind, beruht die ausländerrechtliche Wegweisung auf ausländerrechtlichen Kriterien, namentlich der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Eine Regelung, wonach die kantonale Migrationsbehörde eine Person nicht mehr ausländerrechtlich wegweisen dürfte, wenn das Gericht in Bezug auf dieselben Delikte von einer Landesverweisung abgesehen hat, käme einer offensichtlichen Privilegierung von Straftäterinnen und Straftätern gegenüber andern Ausländerinnen und Ausländern gleich, welche wegen anderen, allenfalls geringfügigeren Vorkommnissen ausländerrechtlich weggewiesen würden. Diese Privilegierung ist gesetzlich dann vorgesehen, wenn nach Artikel 66a Absatz 4 StGB ein Ausländer oder eine Ausländerin im selben Verfahren wegen mehrerer Straftaten zu einer Strafe verurteilt wird; wird er beziehungsweise sie wegen eines geringen Anteils von Straftaten, welche zu einer Landesverweisung führen können, gerade nicht mit einer Landesverweisung belegt, so soll die kantonale Migrationsbehörde einen Widerruf nach Artikel 62 Absatz 2 und 63 Absatz 3 AuG nicht mehr prüfen dürfen. Mit dieser Regelung wird der Vollzugs des Ausländerrechts sogar erschwert.

7. Wir stimmen dem erläuternden Bericht zu, wonach die Bestimmung von Artikel 291 StGB den Erlass einer neuen Bestimmung bei Missachtung eines Einreiseverbotes überflüssig macht.

8. Der erläuternde Bericht bleibt recht unbestimmt in Bezug auf die Folgen, die das neue Recht für die Kantone haben wird. Für die Justiz gehen wir von einem Mehraufwand aus, da eine beträchtliche Anzahl von Verfahren, welche bisher im kostengünstigen Strafbefehlsverfahren erledigt werden können (primär Eindrudhdiebstahl), nun wegen der Möglichkeit einer Landesverweisung im aufwändigeren gerichtlichen Verfahren behandelt werden müssen. Sowohl bei Variante 1 wie auch bei Variante 2 wird es generell zu aufwändigeren und damit kostspieligeren Verfahren kommen, weil sich die Strafbehörden mit Sachfragen befassen müssen, die nicht ihre Kernkompetenz beschlagen. Die zuständigen Strafbehörden müssen in Amtsberichten bei den Migrationsbehörden im Einzelfall die entsprechenden Auskünfte einholen. Von einer Landesverweisung bedrohte Beschuldigte haben nach Massgabe der

aktuellen Rechtssprechung auf jeden Fall Anspruch auf Verteidigung. Insgesamt führt dies in der Justiz zu einem Mehraufwand, welcher nicht unterschätzt werden darf.

9. Gesamthaft begrüßen wir die Fernhaltung von straffälligen Ausländerinnen und Ausländern. Es ist im öffentlichen Interesse und damit auch im Interesse der grossen Mehrheit der ausländischen Wohnbevölkerung, die sich hier wohl verhält, dass gegenüber straffälligen Ausländerinnen und Ausländer eine konsequente Haltung angewendet wird.

Wir hoffen, dass Sie unsere Überlegungen in der weiteren Bearbeitung dieser Vorlage angemessen berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Yvonne Schärli-Gerig  
Regierungspräsidentin